

## Informationen zur Besonderen Prüfung

Rechtliche Grundlage: [§ 67 GSO](#) (Schulordnung für die Gymnasien in Bayern)

### Wozu dient die Besondere Prüfung?

Durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Besonderen Prüfung können Schüler/innen der 10. Klasse des Gymnasiums, die nicht vorrücken dürfen, den mittleren Schulabschluss erreichen. Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss schließt keine Vorrückungserlaubnis in die 11. Klasse des Gymnasiums ein, kann aber zum Übergang an eine Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss ein Notendurchschnitt von mindestens 3,33 in den Prüfungsfächern erreicht werden, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf.

### Wer wird zur Besonderen Prüfung zugelassen?

An der besonderen Prüfung können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die das Klassenziel der Jahrgangsstufe 10 nicht erreicht haben (Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern). Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden.

### Wie sieht die Prüfung aus?

Die Prüfung wird in schriftlicher Form abgenommen. Die Aufgaben werden zentral für ganz Bayern gestellt. Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und die 1. Fremdsprache. Auf Antrag kann die 1. Fremdsprache durch die 2. Fremdsprache – auf dem Niveau der 1. Fremdsprache – ersetzt werden. Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend.

### Wann ist die Besondere Prüfung bestanden?

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden. Die Note 5 in einem Fach kann einmal durch die Note 3 in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Wer die Besondere Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, die nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis der 10. Klasse des Gymnasiums gilt.

### Versäumen einer Prüfung

Wird eine Teilprüfung ohne Entschuldigung versäumt, so gilt die Besondere Prüfung als abgelegt und insgesamt nicht bestanden. Eine Teilnahme am zentralen Nachtermin ist nur möglich, wenn der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Krankheiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

### Termine

Der Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler/innen muss der Schule spätestens eine Woche nach der Zeugnisausgabe vorliegen. Die Besondere Prüfung findet in der letzten Woche der Sommerferien statt. Die genauen Prüfungstermine werden den Schülerinnen und Schülern, die sich für die Prüfung angemeldet haben, schriftlich mitgeteilt. An den Prüfungstagen ist den Aufsicht führenden Lehrkräften gegebenenfalls ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.

### Pädagogische Hinweise

Da die Aufgaben der Besonderen Prüfung den Jahresstoff der 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums umfassen und zeitlich erheblich umfangreicher als die üblichen Schulaufgaben sind, werden sie nicht selten unterschätzt. Die Prüfungsvorbereitung in den Ferien sollte sich an den früheren Aufgaben der Besonderen Prüfung und an den Lerndefiziten in den drei Prüfungsfächern orientieren.

Ausführliche Informationen zur Besonderen Prüfung (Prüfungstermine, Anmeldung, Prüfungsgegenstände) bekommen die Teilnehmer unter: <https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=19399> (Einschreibeschlüssel: **Prüfung2018!**). Dort gibt es auch Hilfestellungen zur Prüfungsvorbereitung, z. B. Übungsaufgaben (mit Lösungsvorschlägen) zum Download.